



## Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

**OVG: 1 LB 212/15**

(VG: 5 K 965/11)

**Im Namen des Volkes!**

*Verkündet am 18.10.2016  
gez. Gerhard  
Justizfachangestellte als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle*

### **Urteil**

**In der Verwaltungsrechtssache**

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

**g e g e n**

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen,  
Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen,  
Gz.: - 023 -

Beklagte und Berufungsbeklagte,

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Prof. Alexy, Traub und Dr. Harich sowie die ehrenamtlichen Richter Sylke Ihde und Thomas Krebs aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 2016 für Recht erkannt:

**Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen – 5. Kammer – vom 30.04.2014 wird zurückgewiesen.**

**Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.**

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.**

**Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in dieser Höhe leistet.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

**Tatbestand:**

Die Klägerin begehrt Kostenersatz für die Lärmschutzfenster, die sie in ihrem Haus eingebaut hat.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks Wurster Straße in Bremerhaven-Weddewarden, das mit einem Einfamilienhaus bebaut ist und etwa 750 m vom östlichen Ende des Containerterminals IV (CT IV) entfernt liegt.

Der CT IV ist auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 15.6.2004 hergestellt worden. Mit dem Vorhaben ist der vorhandene Containerterminal um vier weitere Großschiffsliegeplätze ergänzt worden. Der Planfeststellungsbeschluss trifft im Verfügenden Teil unter Nr. 3.12 zugunsten der Klägerin (Einwendungsführerin 24) und weiteren Einwendungsführern und -führerinnen zum Schutz des von dem Containerterminal ausgehenden Betriebslärms die Anordnung, dass die Vorhabenträgerin – die Beklagte – den Betroffenen die Aufwendungen für solche Maßnahmen zu erstatten hat, die erforderlich sind, um bei Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Belüftung in den Aufenthaltsräumen der Wohnungen einen Beurteilungspegel von 30 dB(A) sicherzustellen.

Im Sommer 2010 wurden im Wohnhaus der Klägerin auf Kosten der Beklagten Schallschutzlüfter eingebaut.

Im Dezember 2010 machte die Klägerin gegenüber der Beklagten geltend, dass die Lüfteranlagen nicht ausreichten. Der maximale Innenpegel von 30 dB(A) werde regelmäßig überschritten. Der Einbau von Schallschutzfenstern sei erforderlich.

Am 11.8.2011 hat die Klägerin Klage erhoben mit dem Ziel, die Beklagte zum Einbau von Lärmschutzfenstern zu verpflichten.

In der Nacht vom 28. auf den 29.10.2011 führte die ted GmbH Bremerhaven zwischen 0.00 Uhr und 1.00 Uhr eine schalltechnische Messung bei der Klägerin durch. Die Lärmeinwirkungen des Containerterminals riefen nach dem Ergebnisbericht vom 1.11.2011 (Bearbeiter: Dipl. Ing. André K. , Markus S. ) bei geschlossenen Fenstern im

Schlafzimmer einen Beurteilungspegel von 20,4 dB(A) hervor; außen wurde ein Beurteilungspegel von 43,7 dB(A) gemessen. An der Dauermessstation, die zur Überwachung der Lärmimmissionen des Containerterminals eingerichtet worden ist und die sich am westlichen Ortsrand von Weddewarden befindet, wurde in der ausgewerteten Stunde ein Beurteilungspegel von 50,8 dB(A) gemessen. Da dieser Wert nach den ebenfalls von der ted GmbH erstellten Quartalsberichten der Dauermessstation unterrepräsentativ war – der über das Jahr gemittelte Beurteilungspegel betrug danach 51,9 dB(A) -, hielten die Gutachter es für sachgerecht, die Differenz von 1,1 dB(A) zu dem in der Nacht gemessenen Wert hinzuzuaddieren. Der Innenpegel sei damit im Ergebnis mit 21,5 dB(A), der Außenpegel mit 44,8 dB(A) zu veranschlagen. Der im Planfeststellungsbeschluss genannte Wert von 30 dB(A) für den Innenpegel werde deutlich unterschritten. In dem Ergebnisbericht heißt es weiter, dass das Grundstück der Klägerin neben dem Betriebslärm des Containerterminals auch den Lärmimmissionen des Straßenverkehrs auf der Wurster Straße ausgesetzt sei.

Die Klägerin hat vor dem Verwaltungsgericht geltend gemacht, dass der Ergebnisbericht der ted GmbH nicht aussagekräftig sei. In der Nachtstunde, in der die Messung erfolgt sei, habe praktisch kein Güterumschlag stattgefunden; außerdem sei es windstill gewesen. Insbesondere bei westlichen Winden komme es zu Lärmimmissionen, die einen deutlich über 30 dB(A) liegenden Innenpegel verursachten. Die Klägerin hat dazu das Messprotokoll einer von ihr mit einem Messgerät durchgeführten Lärmmessung vorgelegt. Die Anordnung unter 3.12 des Planfeststellungsbeschlusses erfasse im Übrigen nicht nur die Nachtzeit, sondern fordere für den gesamten Tag die Einhaltung des genannten Innenpegels. Sie verlange eine Gleichbehandlung mit denjenigen Einwendungsführern und -führerinnen, denen die Beklagte die Kosten von Lärmschutzfenstern ersetzt habe. Auch aus der Lärmprognose, die seinerzeit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erstellt worden sei, gehe hervor, dass sie erheblichen Lärmbelästigungen durch den Containerterminal ausgesetzt sei.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um bei ordnungsgemäßer Belüftung in den Aufenthaltsräumen ihres Objekts in der Wurster Straße in 27580 Bremerhaven einen Beurteilungspegel von 30 dB(A) sicherzustellen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, dass nach dem Ergebnisbericht der schalltechnischen Messung kein Zweifel daran bestehe, dass der in der Anordnung Nr. 3.12 des Planfeststellungsbeschlusses genannte Beurteilungspegel von 30 dB(A) bei geschlossenen Fenstern deutlich unterschritten werde. Die Beklagte sehe deshalb keinen Anlass, über die Belüftungseinrichtungen hinaus die Kosten von Schallschutzfenstern zu übernehmen. Die von der Klägerin vorgelegten eigenen Messprotokolle seien nicht dazu geeignet, den Ergebnisbericht der ted GmbH in Zweifel zu ziehen, und zwar schon deshalb nicht, weil darin nicht zwischen den Immissionen des Terminals und des Straßenverkehrs unterschieden werde. Schließlich könne kein Zweifel daran bestehen, dass der in der Anordnung 3.12 genannte Grenzwert sich auf die Nachtstunden beziehe.

Das Verwaltungsgericht Bremen – 5. Kammer – hat in der mündlichen Verhandlung vom 30.4.2014 den Dipl.-Ing. André K. zu den Ergebnissen seiner schalltechnischen Messung am Wohngebäude Wurster Straße als Zeugen vernommen. Auf das Vernehmungsprotokoll wird Bezug genommen.

Mit Urteil vom 30.4.2014 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Auf die Entscheidungsgründe des Urteils wird ebenfalls Bezug genommen.

Das Obergerverwaltungsgericht Bremen hat mit Beschluss vom 30.9.2015 die Berufung gegen dieses Urteil zugelassen. Die Klägerin hat die Berufung rechtzeitig wie folgt begründet:

Insbesondere bei südwestlichen Winden werde der Beurteilungspegel von 30 dB(A) in ihrem Haus laufend überschritten. Das folge eindeutig aus den Messungen, die sie selbst vorgenommen habe. Die seinerzeit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erstellte Lärmprognose habe zu dem Ergebnis geführt, das ihr Grundstück in gleicher Weise wie auch die Grundstücke im alten Ortskern von Weddewarden schutzwürdig sei. Sie rüge diesbezüglich eine Ungleichbehandlung. Der Ergebnisbericht der ted GmbH sei von subjektiven Faktoren beeinflusst gewesen. Zum Zeitpunkt der Messung habe im Übrigen Windstille geherrscht und es sei wenig Betrieb im Terminal zu verzeichnen gewesen. Der Dipl.-Ing. K. habe verschiedene Unstimmigkeiten bei seiner Vernehmung als Zeuge nicht auflösen können.

Die Klägerin hat während des Verfahrens vor dem OVG Lärmschutzfenster der Schallschutzklasse 3 in ihr Haus einbauen lassen. Die Kosten hierfür haben sich auf 7.643,37 Euro belaufen. Sie beantragt nunmehr,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 30.4.2014 die Beklagte zu verurteilen, 7.643,37 Euro an sie zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt vor, dass die Einwände, die die Klägerin gegen das Ergebnis der schalltechnischen Messung der ted GmbH richte, unbegründet seien. Der Dipl.-Ing. K. habe den Ergebnisbericht in der mündlichen Verhandlung vom 30.4.2014 eingehend näher erläutert. Der Zeuge habe das Messergebnis am Wohngebäude der Klägerin auch überzeugend mit dem Messergebnissen der am westlichen Ortsrand von Weddewarden gelegenen Dauermessstation abgeglichen. Eine Ungleichbehandlung liege nicht vor, weil der Planfeststellungsbeschluss vom 15.6.2004 unter den Anordnungen 3.11 und 3.12 ausdrücklich unterschiedliche Regelungen treffe. Die Anordnungen seien rechtsbeständig geworden. Schließlich könne auch kein Zweifel daran bestehen, dass die Anordnungen sich nur auf die Nachtstunden bezögen.

Die Verwaltungsvorgänge (2 Hefter) haben vorgelegen. Außerdem hat das OVG den Planfeststellungsbeschluss nebst Planunterlagen (4 Ordner) beigezogen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, aber unbegründet. Die Klägerin kann nicht verlangen, dass die Beklagte für den Einbau von Schallschutzfenstern in ihr Wohnhaus 7.643,37 Euro an sie zahlt.

Die Umstellung des ursprünglichen Klagantrags, der darauf zielte, die Beklagte zum Einbau von Schallschutzfenstern zu verpflichten, in einen Zahlungsantrag ist sachdienlich. Die Anordnung Nr. 3.12 des Planfeststellungsbeschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 15.6.2014 (Nördliche Ergänzung des

Containerterminals in Bremerhaven um vier weitere Großschiffs Liegeplätze) – PFB – verleiht der Klägerin einen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die für die Erfüllung der Anordnung erforderlich sind. Eine solche Kostenerstattung macht die Klägerin hier geltend.

Die Aufwendungen, deren Erstattung sie verlangt, waren indes zur Erfüllung der Anordnung Nr. 3.12 PFB nicht erforderlich. Das Zahlungsbegehren ist deshalb unbegründet.

1. Nach der Anordnung Nr. 3.12 PFB hat die Beklagte der Klägerin und den weiteren in der Anordnung genannten Einwendungsführern und –führerinnen die Aufwendungen für solche Maßnahmen zu erstatten, „die erforderlich sind, um bei Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Belüftung in den Aufenthaltsräumen der Wohnungen einen Beurteilungspegel von 30 dB(A) sicherzustellen“. Der Anspruch auf Kostenersatz ist danach vom Vorliegen bestimmter, in der Anordnung näher bezeichneter Voraussetzungen abhängig:

a) Die Anordnung gibt zunächst ein bestimmtes Ziel vor, die Einhaltung eines Beurteilungspegels von 30 dB(A) in den Aufenthaltsräumen, und formuliert sodann eine Bedingung, das Vorhandensein einer ordnungsgemäßen Belüftung. Maßgeblich ist danach der Innenpegel bei geschlossenen Fenstern. Das verdeutlicht auch die Planbegründung. Dort heißt es, dass der Umfang der zur Erfüllung der Anordnung erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall von der Intensität der Lärmemissionen abhängig sei und in Anbetracht der prognostizierten Immissionswerte im Regelfall bereits zusätzliche Einbauten zur schallgedämmten Belüftung ausreichend sein dürften. Der Umfang der erforderlichen konkreten Maßnahmen erfolge im Wege der Ausführungsplanung (PFB, S. 328).

Eine solche schallgedämpfte Belüftung ist bei der Klägerin im Sommer 2010 auf Kosten der Beklagten eingebaut worden.

b) Die Anordnung stellt weiter auf den Beurteilungspegel ab. Der Begriff des Beurteilungspegels wird in Nr. 2.10 der TA Lärm näher definiert. Der Beurteilungspegel  $L_r$  ist danach der aus dem Mittelungspegel  $L_{Aeq}$  des zu beurteilenden Geräusches und gegebenenfalls aus Zuschlägen für Ton- und Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gebildete Wert zur Kennzeichnung der mittleren Geräuschbelastung während jeder Beurteilungszeit.

c) Die Anordnung betrifft die vom Containerterminal (CT I bis IV) auf die Grundstücke einwirkenden Lärmimmissionen. Der Planfeststellungsbeschluss hat darüber hinaus die seinerzeit vorhandenen weiteren gewerblichen Emittenten (Windpark Weddewarden, das Industrie- und Gewerbegebiet Weddewarden-Ost und das Gelände der ehemaligen Carl-Schurz-Kaserne) als Vorbelastung in die Lärmbeurteilung einbezogen (PFB, S. 331/332), sodass je nach der Lage des Grundstücks der Einwendungsführer und –führerinnen die entsprechenden Lärmimmissionen bei der Umsetzung der Anordnung Nr. 3.12 Berücksichtigung finden können. Verkehrslärm ist insoweit berücksichtigt worden, als er durch den Containerterminal hervorgerufen wird (PFB, S. 335).

Nicht erfasst werden hingegen die Lärmimmissionen, die infolge des allgemeinen Straßenverkehrs auf die Grundstücke einwirken. Diese Immissionen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens gewesen, deshalb erstreckt sich die Anordnung Nr. 3.12 auch nicht auf sie.

d) Der in der Anordnung genannte Beurteilungspegel betrifft die Nachtstunden. Die Begründung des Planfeststellungsbeschlusses lässt daran keinen Zweifel (PFB, S. 325). Dort wird der Beurteilungspegel von 30 dB(A) ausdrücklich auf diese Stunden bezogen. Die Anordnung Nr. 3.12 dient dem Schutz der Nachtruhe (vgl. auch OVG Bremen, Urt. v. 13.1.2005 – 1 D 224/04 – juris, Rn 159 ff.).

e) Über die Anordnung in Nr. 3.12 hinaus vermittelt der PFB der Klägerin keine weiteren Schutzansprüche. Insbesondere ergibt sich ein solcher Anspruch nicht unmittelbar aus der das Grundstück der Klägerin betreffenden Lärmprognose (Planunterlage 10.4.2, Betriebsschallprognose der ted GmbH vom 16.12.2002, Bd. II, Anhang 2a, Gebäudekennziffer-Nr. 193) bzw. der diese Prognose optisch umsetzenden Lärmkartierung. Die Planfeststellungsbehörde hat der Lärmprognose in Bezug auf die Klägerin in der Weise Rechnung getragen, dass sie die Anordnung unter 3.12 getroffen hat. Allein auf diese Anordnung kann die Klägerin sich berufen.

f) Aus der Anordnung Nr. 3.11 PFB kann die Klägerin demgegenüber keine Ansprüche für sich herleiten. Diese Anordnung sieht vor, dass den dort genannten Einwendungsführern und -führerinnen die Kosten sowohl von Belüftungsanlagen bzw. schallgedämpften Belüftungseinrichtungen als auch von Schallschutzfenstern der Klasse 3 zu erstatten sind. Die Anordnung Nr. 3.11 erstreckt sich räumlich auf die Grundstücke im alten Ortskern von Weddewarden sowie die deichnahen Häuser lmsums. Die

begünstigten Einwendungsführer und –führerinnen werden in der Anordnung einzeln aufgezählt; die Klägerin gehört nicht dazu. Anzumerken ist, dass auch die Anordnung 3.11 auf der Prämisse beruht, dass ein wirksamer nächtlicher Lärmschutz nur bei geschlossenen Fenstern erreichbar ist.

2. Der Klägerin steht nach der Anordnung Nr. 3.12 PFB über den Einbau einer schallgedämmten Belüftung hinaus kein Anspruch auf Kostenersatz für Schallschutzfenster zu.

a) Auf Veranlassung der Beklagten hat die ted GmbH Bremerhaven in der Nacht vom 28. auf den 29.10.2011 zwischen 0.00 Uhr und 1.00 Uhr eine schalltechnische Messung bei der Klägerin durchgeführt. Nach dem Ergebnisbericht vom 1.12.2011 ergab sich in dieser Nachtstunde ausgehend vom Containerterminal für den Innenbereich bei geschlossenen Fenstern ein Beurteilungspegel von 20,4 dB(A). Dieser Wert unterschreitet deutlich den in der Anordnung Nr. 3.12 PFB genannten Beurteilungspegel von 30 dB(A).

b) Die Einwände, die die Klägerin gegen die Aussagekraft der schalltechnischen Messung richtet, dringen nicht durch.

aa) Ihre Einlassung, in der gemessenen Nachtstunde habe „praktisch keinerlei Güterumschlag“ auf dem Containerterminal stattgefunden (Schriftsatz der Klägerin vom 7.5.2013), die Messung sei also im Hinblick auf den Betriebslärm des Containerterminals unter irregulären Bedingungen erfolgt, trifft nicht zu. Dem Anhang des Ergebnisberichts vom 1.12.2011, in dem einzelne Lärmereignisse aufgeführt sind, ist zu entnehmen, dass in relevantem Umfang Güterumschlag stattgefunden hat (Auflistung der „Absetzer“).

Dass in relevantem Umfang Güterumschlag stattgefunden hat, wird auch dadurch erkennbar, dass an der Lärmmessstation, die am westlichen Ortsrand von Weddewarden liegt, in dieser Nachtstunde ein Beurteilungspegel von 50,8 dB(A) gemessen wurde. Dieser Beurteilungspegel lag zwar unter dem über das Jahr gemittelten Beurteilungspegel von 51,9 dB(A) (S. 7 des Ergebnisberichts), ist aber als nächtlicher Beurteilungspegel in seiner Höhe erheblich und weist auf nachhaltigen Güterumschlag hin.

bb) Der Beurteilungspegel an der Dauermessstation verdeutlicht im Übrigen, dass auch keine Windverhältnisse vorlagen, die das Messergebnis unbrauchbar machen würden.



Ungeachtet der vergleichsweise geringen Windgeschwindigkeit an diesem Tage (drehende Winde mit 0,2 bis 0,7 m/s, vgl. S. 3 des Ergebnisberichts) ist an der Dauermessstation ein Beurteilungspegel gemessen worden, der in der Bandbreite der dort fortlaufend gemessenen Pegel liegt. Die an diesem Tag zu verzeichnende Unterschreitung gegenüber dem jährlichen Beurteilungspegel ist in dem Ergebnisbericht in der Weise berücksichtigt worden, dass bei den Messergebnissen, um eine repräsentative Aussage treffen zu können, ein Aufschlag in Höhe von 1,1 dB(A) vorgenommen worden ist. Das hat aber nichts daran geändert, dass der Innenpegel nach wie vor deutlich unter 30 dB(A) gelegen hat.

cc) Schließlich ist nicht zu beanstanden, dass der Ergebnisbericht vom 1.12.2011 die Lärmemissionen, die vom Straßenverkehr auf der Wurster Straße erzeugt werden, nicht in die Ermittlung des Beurteilungspegels hat einfließen lassen. Die Anordnung Nr. 3.12 erstreckt sich, wie dargelegt, nicht auf diese Lärmquelle. Dass diese Immissionen relevant sind, wird aus den Messwerten im Anhang des Ergebnisberichts deutlich (Auflistung der „Kfz“).

Die von der Klägerin vorgelegten Messprotokolle schließen den auf das Grundstück einwirkenden Straßenverkehr ein. Sie sind bereits aus diesem Grund nicht dazu geeignet, den im Ergebnisbericht ermittelten Beurteilungspegel, der die Immissionen des Straßenverkehrs – zu Recht – nicht berücksichtigt, in Zweifel zu ziehen.

c) Dass die Klägerin keinen Anspruch auf Kostenersatz für Schallschutzfenster hat, wird bei Berücksichtigung der an der Dauermessstation festgestellten Beurteilungspegel bestätigt.

Die Dauermessstation ist aufgrund einer zwischen der Beklagten und der Bürgergemeinschaft Weddewarden im Jahr 1990 getroffenen Vereinbarung am westlichen Ortsrand von Weddewarden eingerichtet worden. Die Station dient dazu, den vom Containerterminal ausgehenden Lärm kontinuierlich zu erfassen, und zwar gerade auch in Bezug auf die Spitzenpegel. Der Planfeststellungsbeschluss vom 15.6.2004 sieht ausdrücklich vor, dass der CT IV in die Messkette der Lärmmessstation, d. h. das Lärmüberwachungssystem einbezogen wird (Verfügender Teil, Nr. 3.10). Um dies zu gewährleisten, ist die Lärmmessstation nach Inbetriebnahme des CT IV in nördlicher Richtung – auf Höhe der Ortsmitte von Weddewarden – versetzt worden.

Nach den Quartalsberichten über die Ergebnisse des Lärmüberwachungssystems betrug der nächtliche Beurteilungspegel für den Betrieb des Containerterminals im 3. Quartal 2015 49,5 dB(A), im 4. Quartal 2015 51,0 dB(A), im 1. Quartal 2016 51,2 dB(A) und im 2. Quartal 2016 50,3 dB(A). Aus dem 3. Quartalsbericht 2010, der der Klägerin im Verwaltungsverfahren übersandt worden ist, ergab sich ein Beurteilungspegel von 51,4 dB(A). Die Auswertungsverfahren werden in den Quartalsberichten jeweils angegeben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die meteorologischen Randparameter in Absprache mit der Bürgergemeinschaft Weddewarden festgelegt worden sind. Dazu gehören auch Windverhältnisse, die eine realistische Erfassung der auf die Wohnbevölkerung einwirkenden Lärmimmissionen gewährleisten („Mitwindsituation bzw. Windrichtung zwischen 120° und 315°“, vgl. 3. Quartalsbericht 2015, S. 9).

Setzt man diese fortlaufend ermittelten Ergebnisse der Lärmmessstation in Beziehung zu dem Ergebnisbericht vom 1.12.2011, verdeutlicht dies zusätzlich, dass der Klägerin der geltend gemachte Anspruch nicht zusteht. So ist bei der in der Nacht vom 28.10. auf den 29.10.2011 vorgenommenen Messung im Hinblick auf den Containerterminal zwischen Außen- und Innenpegel eine Differenz von 23,3 dB(A) festgestellt worden (Außenpegel 43,7 dB(A); Innenpegel 20,4 dB(A)). Diese Differenz kennzeichnet die Dämmwirkung, die das Haus seinerzeit bei geschlossenen Fenstern besaß. Durch den von der Klägerin veranlassten Einbau von Schallschutzfenstern der Klasse 3 hat sich dieser Wert inzwischen verändert.

Aus der Dämmwirkung von 23,3 dB(A) folgt, dass der in der Anordnung Nr. 3.12 genannte Beurteilungspegel von 30 dB(A) erst bei einem Außenpegel auf dem Grundstück von mehr als 53,3 dB(A) überschritten worden wäre. Ein Beurteilungspegel in dieser Höhe ist aber noch nicht einmal an der Lärmmessstation festgestellt worden, die erheblich näher am Containerterminal liegt als das Grundstück der Klägerin. Aufgrund der räumlichen Entfernung muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass der Beurteilungspegel auf dem Grundstück der Klägerin unter dem Beurteilungspegel der Lärmmessstation liegt. Bei der Messung in der Nacht vom 28. auf den 29.10.2011 betrug die Differenz 7,1 dB(A) (Beurteilungspegel Lärmmessstation 50,8 dB(A); Beurteilungspegel auf dem Grundstück der Klägerin 43,7 dB(A)). Der Dipl.-Ing. K. hat bei seiner Vernehmung als Zeuge vor dem Verwaltungsgericht erklärt, dass abhängig von den meteorologischen Verhältnissen die Differenz zwischen 2 und 9 dB(A) liege. In jedem Fall kann festgehalten werden, dass auch die im Ergebnisbericht festgehaltene Differenz zwischen Außen- und Innenpegel belegt, dass – bei geschlossenen Fenstern – ein nächtlicher Beurteilungspegel von 30 dB(A) sichergestellt war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198,  
28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im  
Eingangsbereich)

einulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Prof. Alexy

gez. Traub

gez. Dr. Harich

## **Beschluss**

**Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 7.643,37 Euro festgesetzt.**

Bremen, den 24.11.2016

gez. Prof. Alexy

gez. Traub

gez. Dr. Harich